Gemeinsames Prüfungsamt

der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein



Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Stand: 03.12.2019

für die Eignungsprüfung

Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 16 ff. EuRAG)

I. Persönliche Angaben	
Familienname (ggf. auch Geburtsname):	
Vorname:	
Geschlecht:	männlich □ weiblich □
Akademische Titel:	
geboren am: in:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
evt. Anschriftenzusatz:	
Postleitzahl: Wohnort:	
Telefon für Rückfragen (auch mobil):	
E-Mail:	
☐ Ich bin damit einverstanden, dass mir das Dokumente per E-Mail übermittelt. Diese Ein Entscheidung über die Auferlegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.	willigung erfasst auch die Übermittlung der
Wenn Sie im Ausland wohnen, ist es in Ihrem kehr einen Empfangsbevollmächtigten im Inlar	
☐ Ich benenne folgende Person als Empfangsbe	evollmächtigen:
Familienname:	
Vorname:	
Anschrift:	
evt. Anschriftenzusatz:	
Postleitzahl: Wohnort:	

II. Beizufügende Dokumente

Beachten Sie bitte: Alle Dokumente können im **Original** oder als **Kopie** eingereicht werden. Originale erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens zurück.

Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind mit einer **beglaubigten Übersetzung** einzureichen. Die Übersetzung muss durch einen Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden sein, der in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer eingetragen ist. Einen solchen Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie unter http://www.justiz-dolmetscher.de. (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3, § 16a Abs. 1 EuRAG)

☐ tabellarischer Lebenslauf ☐ Kopie des Personalausweises oder Reisepasses □ Nachweis(e) der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise: □ Nachweis(e) darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise: oder ☐ Bescheinigung über eine mindestens dreijährige tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs des europäischen Rechtsanwalts in dem Staat, in dem der Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts ausgestellt oder anerkannt wurde Bezeichnung des Nachweises/der Nachweise:

III. Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Eignungsprüfung oder auf Erlass von Prüfungsleistungen

	Ich mache geltend, dass Unterschiede der Fächer, auf die sich meine Ausbildung bezog von den Fächern, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen oder anderweitig vollständig ausgeglichen wurden.
	(Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3 Nr. 5, § 16a Abs. 3 EuRAG)
	Ich beantrage den Erlass von Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet
	☐ Pflichtfach Zivilrecht
	☐ Handelsrecht
	☐ Arbeitsrecht
	☐ durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts
	☐ Öffentliches Recht
	☐ Strafrecht,
	weil ich die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht in dem genannten Prüfungsgebiet durch meine berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, erworben habe. (Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 2 EuRAG)
Di	e Unterschiede wurden vollständig ausgeglichen/die Kenntnisse habe ich erworben
	durch meine berufliche Ausbildung oder Weiterbildungsmaßnahmen
	Beachten Sie bitte: Der Inhalt der beruflichen Ausbildung ist durch Prüfungszeugnisse Weiterbildungsmaßnahmen sind durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. (Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 1 und 3 RAZEignPrV)
	Nachweis(e):
	durch Berufspraxis
	Beachten Sie bitte: Zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssacher sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Auf Verlanger sind die Angaben zu erläutern und ggf. anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. (Rechtsgrundlage: § 5 Nr. 2 RAZEignPrV, § 12 EuRAG).
	Nachweis(e):

IV. Bestimmung der Wahlfächer für die Eignungsprüfung

Beachten Sie bitte:

Es darf in beiden Wahlfachgruppen jeweils nur **ein** Wahlfach bestimmt werden.

In beiden Wahlfachgruppen darf nicht dasselbe Wahlfach bestimmt werden.

Die Bestimmung der Wahlfächer erfolgt für den Fall, dass Ihnen die Ablegung einer Eignungsprüfung auferlegt wird. Sie können die Angabe der Wahlfächer noch innerhalb eines Monats nachholen, nachdem Ihnen die Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung mitgeteilt worden ist.

(Rechtsgrundlage: § 20 EuRAG, § 3 Abs. 3, § 6 RAZEignPrV)

Wahlfachgruppe 1				
□ schriftlich	oder	□ mündlich		
☐ Öffentliches Recht oder ☐ Strafrecht				
Wahlfachgruppe 2				
□ schriftlich	oder	□ mündlich		
□ Handelsrecht □ Arbeitsrecht □ durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts □ Öffentliches Recht oder □ Strafrecht V. Erklärung zu weiteren Anträgen				
☐ Ich versichere, dass ich den Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation nicht zugleich bei einem anderen Prüfungsamt gestellt habe. (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 Satz 2 EuRAG)				
VI. Erklärung zu früheren Prüfungsversuchen				
☐ Ich habe mich bisher bei keinem Prüfungsamt erfolglos der Eignungsprüfung unterzogen.				
oder				
☐ Ich habe an der Kampagne beim Prüfungsamt erfolglos teilgenommen. (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 3 Nr. 4 EuRAG, § 12 Abs. 1 RAZEignPrV)				

VII. Informationen zum Datenschutz

- 1. Die mit dieser Erklärung von Ihnen abgegebenen personenbezogenen Daten werden durch das Gemeinsame Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung (GemPA), Salzburger Straße 21 25 in 10825 Berlin, vertreten durch den Präsidenten, erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden soweit dies zur Durchführung des Prüfungsverfahrens, zur Vorgangsbearbeitung sowie zur Einhaltung der Aufbewahrungsbestimmungen erforderlich ist elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i. V. m. § 18 Abs. 3 EuRAG, § 23 Abs. 1 JAG Berlin.
- 3. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer von 50 Jahren nach der Aufbewahrungsfrist in Nr. 509 lit. a) lit. bb) der Anlage 1 zur Schriftgutaufbewahrungsverordnung vom 16. April 2010 (GVBI. 2010, 205).
- 4. Zudem übermittelt das GemPA personenbezogene Daten zum Zwecke der Abrechnung der durch die Abnahme der Eignungsprüfung entstehenden Personal- und Sachkosten an die vertragschließenden Länder gem. § 2 Abs. 2 der Vereinbarung der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
- 5. Ausschließlich zu statistischen Zwecken werden an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg gem. § 17 Abs. 4 BQFG i. V. m. § 15 Bundesstatistikgesetz, § 15 des Gesetzes über die Statistik im Land Berlin (LStatG), § 17 Abs. 4 BQFG Bln folgende Daten: Prüfungsamtsnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Prüfungsergebnis übermittelt.
- 6. Ihnen stehen gegenüber dem GemPA ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Vervollständigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten zu; gegen die Verarbeitung dieser Daten können Sie Widerspruch einlegen (vgl. Art. 15, 16, 17, 18, 21 Datenschutzgrundverordnung). Bitte wenden Sie sich dazu sowie für weitergehende Fragen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten schriftlich an das GemPA oder senden eine E-Mail an gipa@senjustva.berlin.de.
- 7. Beschwerden gegen die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie an die Aufsichtsbehörde, den/die Berliner Beauftragte(n) für Datenschutz und Informationsfreiheit, gerichtet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist Herr Uwe Duckstein, an den Sie sich schriftlich oder per Mail an datenschutz@senjustva.berlin.de wenden können.
- 8. Im Übrigen verweisen wir auf die Hinweise der allgemeinen Datenschutzerklärung von berlin.de (abzurufen unter: https://www.berlin.de/wir-ueber-uns/agb/datenschutz/).

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind. Mi
ist bekannt, dass die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen werden kann
wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte (§ 48 VwVfG).

Ort	Datum	eigenhändige Unterschrift

Rechtsgrundlagen

<u>EuRAG</u>: Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

RAZEignPrV: Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist

<u>VwVfG</u>: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist

Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes: Vereinbarung der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes in Berlin zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 3. Februar 1994 (ABI./97, [Nr. 25], S.547), die zuletzt durch Vereinbarung vom 20. Mai 1996 (ABI./97, [Nr. 25], S.549) geändert worden ist

<u>BQFG</u>: Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) geändert worden ist

<u>BQFG Bln.</u>: Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBI. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBL. S. 226) geändert worden ist

EU-BQRL: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission (ABI. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist

<u>BStatG</u>: Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618) geändert worden ist

LStatG Bln.: Gesetz über die Statistik im Land Berlin vom 9. Dezember 1992 (GVBI. S. 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBI. S. 160) geändert worden ist